

Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **54 (1962)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Berufsinteressen hat sich aus dem Bedürfnis heraus entwickelt und ist nicht durch einen ausländischen, im Jahre 1922 erloschenen Vertrag inspiriert. Diese Zusammenarbeit hebt den GAV über den blossen Tarifvertrag, weshalb teilweise noch im 2. Teil der Abhandlung verwendeten Worte wie «Tarifgemeinschaft», «Tarifunterworfenen» usw. befremdend wirken.

Irrig ist die Auffassung, der Anschluß- oder Reversvertrag habe seine Bedeutung durch die von Art. 323ter OR eröffneten Möglichkeiten weitgehend verloren (Seite 34, Fußnote 1) denn ein gemeinsamer Anspruch der Vertragsparteien gegenüber den nicht einer Allgemeinverbindlicherklärung unterstellten Nichtmitgliedern kann grundsätzlich erst auf Grund der Verpflichtung auf den GAV, d. h. bei Bestehen eines Anschlußvertrages erhoben werden.

Unverständlich mutet den Gewerkschafter die auch von andern Juristen vertretene Auffassung an, eine Verpflichtung der Verbandsmitglieder gegenüber der Vertragsgemeinschaft stelle einen Vertrag zu Lasten Dritter dar (Seiten 35–38). Wenn die unter den Geltungsbereich des GAV fallenden Mitglieder oder die von ihnen bestimmten Delegierten dem Vertragsabschluß und der im GAV vorgesehenen gemeinsamen Vertragsdurchführung mehrheitlich zustimmen, ist es abwegig, solche Abreden als Vertrag zu Lasten Dritter zu bezeichnen. Nachträglich beitretende Mitglieder wissen, daß sie mit dem Verbandsbeitritt sich auch einem bestehenden, vom Verband angeschlossenen GAV unterstellen. Anders wäre ja der auf Seite 37, Abs. 2, enthaltene – selbst ebenfalls problematische – Satz: «Dadurch, daß sich ein Mitglied gesamtarbeitsvertragswidrig verhält, verletzt es nicht den Gesamtarbeitsvertrag selber, sondern die verbandsinterne Rechtsordnung» unrichtig. (Analog verhält es sich mit dem «Vertrag zu Gunsten Dritter» soweit es sich um Vertragsbeteiligte handelt.)

Zahlreiche Gesamtarbeitsverträge sehen in Abweichung von dem auf Seite 61 oben gesagten Leistungsklagen der Vertragsparteien vor, d. h. die Möglichkeit, daß die Vertragsparteien via Berufskommission die Nachzahlung vorenthaltener Lohngehälter, Feriengelder usw. an die oder zuhanden der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer verlangen können. So auch der Landesvertrag für das Spengler- und sanitäre Installationsgewerbe; ausgenommen sind nur jene Arbeitgeberleistungen, die allgemeinverbindlich erklärt sind und über die mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist. Ergibt sich bei der gemeinsamen Vertragsdurchsetzung auf Grund von Art. 323ter OR für jeden nicht vertragsgemäß behandelten Vertragsunterstellten das Recht, persönlich beim Verband der Gegenpartei Abhilfe zu verlangen, (Fußnote 5 auf Seite 52 und Fußnote 50 auf Seite 63) so ist dies kaum ein Vorteil, weil so mindestens zunächst eine Verbeiständung des klagenden Vertragsunterstellten durch seine eigene Vertragspartei wegfällt.

Diese kritischen Hinweise, die vermehrt werden könnten, mögen zeigen, daß die Schrift von Peter Wehrli eine Reihe sich in der Praxis stellender Probleme aufgreift, darum zum Ueberlegen und Vergleichen zwingt, also interessant ist. Da der Art. 323ter OR den Vertragsparteien selbst keinen Anspruch auf die Erhebung von Leistungsklagen einräumt, brachte er im Vertragswesen keine großen Aenderungen oder Neuerungen. Verabredungen über gemeinsame Vertragsdurchsetzungen sind schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzesartikels abgeschlossen worden und etliche Verbände dürften sich auch fernerhin an das halten, worauf der Verfasser in der Fußnote 29 auf Seite 41 hinweist. JH

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 45 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 14.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 6.—. Einzelhefte Fr. 1.25. Druck: Unionsdruckerei Bern.